

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 1

Templin, den 08.01.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	
11. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin Bekanntmachungsanordnung	2
3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) Bekanntmachungsanordnung	3
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin	5
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) Bekanntmachungsanordnung	6
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom Januar 2025 gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Impressum	12

11. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 81), i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S.79) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr.8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende 11. Änderungssatzung der der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 beschlossen:

Artikel 1 - Ergänzung

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt p) eingefügt

p) für das Kalenderjahr 2025 1,59 EUR.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Templin, den 12.12.2024

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 11.12.2024 unter der Beschlussnummer DS 133/2024 beschlossen.

Die vorstehende 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Templin, den 12.12.2024

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 11.12.2024 wird die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis II (Winterdienst) Teil 1 Stadt Templin wird wie folgt geändert:

Alt

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Gottlieb-Daimler-Str.		x
Justus-von Liebig-Str.		x
Plantagenweg		x

Neu

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Gottlieb-Daimler-Str.	x	
Justus-von Liebig-Str.	x	
Plantagenweg	x	

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Templin, den 07.01.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 07.01.2025

Für die Stadt Templin

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.058.000 EUR
die Aufwendungen	2.058.000 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	94.574 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-55.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Templin, 12. Dezember 2024

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 ([GVBl.I/06, \[Nr. 15\]](#), S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

1. Gemäß § 5 Abs.1 BbgLÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

23. März 2025	Frühlingsfest
21. September 2025	13 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
14. Dezember 2025	Weihnachtszauber

2. Entfällt das jeweilige besondere oder das regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 BbgLÖG bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet oder

2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Templin, den 07.01.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Gebiet der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Templin, 07.01.2025

Für die Stadt Templin

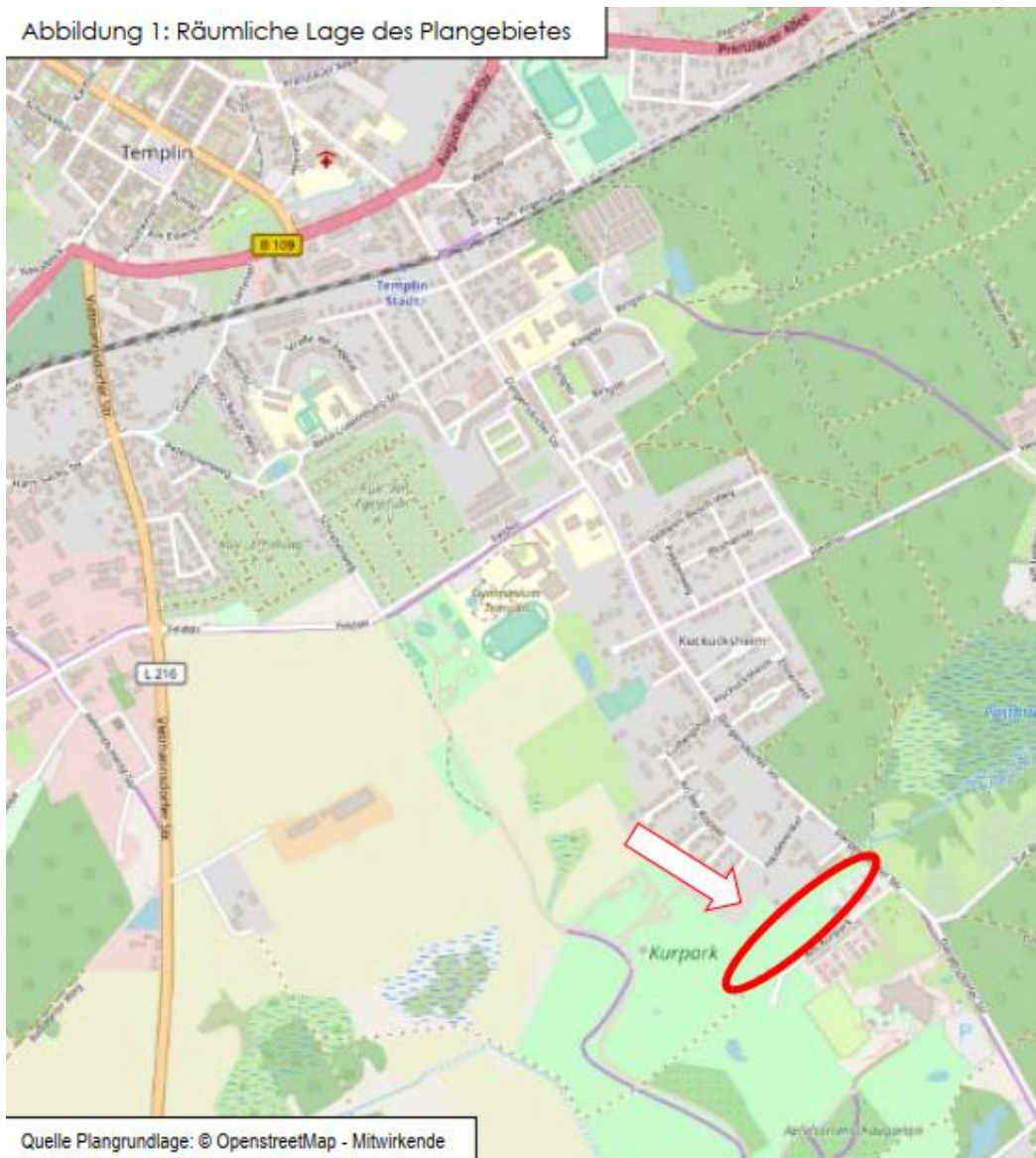
gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom Januar 2025 gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/91 „Kurgebiet – Nördlicher Teil“ gefasst.

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes



Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung anstelle des festgesetzten Sondergebietes „Ferienhausgebiet“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin durchgeführt werden.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom Januar 2025 liegt in der Zeit

vom 20. Januar 2025 bis 13. Februar 2025

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten:

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Prenzlauer Allee 7, Zi. Nr.222 zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen in digitaler Form.

Nach § 3 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB möchten wir frühzeitig auf die beabsichtigte Planung hinweisen.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) und § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).
Das Formblatt zu Informationspflichten bei der Erhebung von Daten liegt mit aus.

Stadt Templin, den 08.01.2025

gez. Annette Nitschmann

Amtierende Bürgermeisterin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.